

2544 047

B
54

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 103; BEG §§ 176, 209

Im gerichtlichen Entschädigungsverfahren wird einer Partei das rechtliche Gehör versagt, wenn sie in der mündlichen Verhandlung wegen der Säumnis der anderen, ordnungsgemäß geladenen Partei nicht zum Vortrag zugelassen wird. Auf Revisionsrüge führt dieser Verfahrensverstoß zur Aufhebung des Urteils jedoch nur, wenn das Urteil auf ihm beruht oder beruhen kann.

BEG §§ 81, 82, 85, 86, 209

- a) Hat ein aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängter Verfolgter nach § 81 BEG die Rente gewählt und ist er gestorben, während der Rechtsstreit über die Rente anhängig ist, so haben die Witwe und die Kinder des Verfolgten die in § 86 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 bis 3 BEG vorgesehenen Rechte, sofern die dafür nach diesen Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- b) Ist die Witwe die alleinige Erbin, so kann sie die ihr danach als Witwe zustehenden Rechte in dem Rechtsstreit, in den sie als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemanns eingetreten ist, geltend machen, ohne daß es eines neuen Bescheids der Entschädigungsbehörde bedarf.
- c) Der Tod des Verfolgten ist in einem über sein Rentenrecht nach § 81 BEG anhängigen Rechtsstreit von dem Revisionsgericht auch dann zu berücksichtigen, wenn er im Berufungsurteil nicht festgestellt ist.

BGH, Urt. v. 29. Mai 1959 - IV ZR 190/58 -

OLG Frankfurt/Main
LG Darmstadt

Verkündet
am 29. Mai 1959
vorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

Frau Erna K [REDACTED] geb. St [REDACTED], R [REDACTED] D [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED]
[REDACTED] - USA, als Erbin ihres verstorbenen Ehemanns, Kaufmann Moritz
K [REDACTED] daselbst,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Mai 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 30. Mai 1958 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

574

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1893 geborene Ehemann der Klägerin war Jude. Nach dem ersten Weltkrieg, in dem er Soldat war und schwer verwundet wurde, betrieb er ein Textilgroßhandelsgeschäft, zuerst in I [REDACTED] (Oberhessen), seit dem Jahre 1927 in G [REDACTED]. Im Jahre 1938 wanderte er wegen der damaligen Judenverfolgungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort eröffnete er im Jahre 1945 wieder ein eigenes Geschäft.

Er hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 11.400 DM zuerkannt und ausgesprochen, daß ihm das Recht, die Rente zu wählen, nicht zustehe.

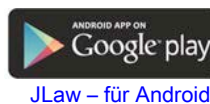
Der Ehemann der Klägerin hat Klage erhoben, mit der er die Zuerkennung einer Rente begehrt hat. Er hat vorgetragen, seit dem Dezember 1956 habe er wegen der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes seinem Beruf nicht mehr nachgehen können. Sein früheres Einkommen und seine Berufsausbildung rechtfertigten seine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes.

Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn unter Einstufung in die vergleichbare Gruppe eines Bundesbeamten des höheren Dienstes vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente und für die vorhergehende Zeit 7.200 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Das Landgericht hat wie folgt erkannt:

Der Festsetzungsbescheid ... wird wie folgt geändert:

1. Es wird festgestellt, daß dem Kläger gegen das beklagte Land ein Anspruch auf Zahlung einer am 1. November 1953 beginnenden Rente zusteht, bei deren Festsetzung der Kläger in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes einzustufen ist.
2. Es wird weiter festgestellt, daß dem Kläger gegen das beklagte Land ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Kapitalentschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres bei einer Einstufung des Klägers in den gehobenen Dienst zusteht.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. ...
5. ...

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen.

Während der Rechtsstreit im zweiten Rechtszug anhängig war, ist der Ehemann der Klägerin am 14. April 1958 gestorben, doch ist sein Tod dem Gericht vor dem Abschluß dieser Instanz nicht bekannt geworden. Die Klägerin hat ihren Ehemann beerbt.

Das beklagte Land hat Revision eingelegt, mit der es seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter verfolgt.

Die Klägerin, die den Rechtsstreit fortsetzt, beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision rügt, dem beklagten Land sei vor dem Berufungsgericht nicht das ihm zustehende rechtliche Gehör gewährt worden. Die Rüge gründet sich auf folgenden Sachverhalt:

Zu der mündlichen Verhandlung, die am 30. Mai 1958 vor dem Berufungsgericht stattgefunden hat und auf Grund deren das angefochtene Urteil ergangen ist, sind die Parteien am 7. März 1958 unter Hinweis auf die nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG im Falle einer Säumnis eintretenden Folgen geladen worden. In dieser Verhandlung ist für die klagende Partei niemand erschienen. Der anwesende Vertreter des beklagten Landes hat gebeten, ihn zum Sachvortrag zuzulassen. Das Berufungsgericht hat den Antrag jedoch mit der Begründung abgelehnt, im Verfahren nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG handele es sich um eine Entscheidung nach Aktenlage, so daß durch einseitigen Sachvortrag der Grundsatz des beiderseitigen rechtlichen Gehörs verletzt werde. Daraufhin hat der Vertreter des beklagten Landes den Antrag gestellt, nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG zu entscheiden, und es ist das vorliegend mit der Revision angefochtene Urteil verkündet worden.

1. Die Revision beanstandet mit Recht, daß das beklagte Land zum Sachvortrag nicht zugelassen worden ist. Der Wortlaut des § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG, nach dem bei Säumnis einer Partei eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, scheint zwar für die Auffassung des Berufungsgerichts zu sprechen. Bei der Auslegung der genannten Vorschrift kann jedoch nicht an diesem Wort-

laut gehaftet werden, vielmehr sind für sie die das Entschädigungsverfahren beherrschenden allgemeinen Grundsätze von ausschlaggebender Bedeutung. Erheblich ist es in diesem Zusammenhang, daß die Entschädigungsorgane von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben haben (§ 176 Abs. 1 BEG), daß also im Entschädigungsverfahren der Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen ist. Mit diesem Grundsatz wäre es unvereinbar, wenn es einer Partei erlaubt wäre, durch ihr Ausbleiben der anderen den Vortrag in der mündlichen Verhandlung, in der diese vielleicht wesentliche tatsächliche oder rechtliche Umstände vorzubringen hat, abzuschneiden. Denn das Gericht hat alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um die Grundlagen für ein sachgerechtes Urteil zu schaffen. Da der mündliche Parteivortrag unter Umständen maßgebend dazu beitragen kann, daß das ergehende Urteil der wirklichen Sach- und Rechtslage entspricht, wäre es sinn- und zweckwidrig, wenn in einer mündlichen Verhandlung, zu der beide Parteien ordnungsgemäß geladen sind, einer von ihnen der Sachvortrag, zu dem sie bereit ist, untersagt wäre und das Gericht sich auf die Entscheidung nach Aktenlage beschränken müßte, bei der vielleicht wichtige Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden könnten. Unzutreffend ist die Ansicht von Zimmer (RzW 1958, 164, 165), daß die Zivilprozeßordnung kein kontradiktorisches Urteil auf Grund einer einseitigen Verhandlung kenne. Im Ehe- und Statusverfahren ergeht eine Entscheidung im Falle der Säumnis des Beklagten auf Grund der einseitigen Verhandlung des Klägers (§ 618 Abs. 4, § 640 Abs. 1 ZPO). Gerade diesem Verfahren ähnelt aber das Verfahren in Entschädigungssachen mehr als dem reinen Parteiverfahren, auf das die Vorschrift des § 251 a Abs. 1 ZPO über die Entscheidung nach Lage der Akten in erster Linie zugeschnitten ist.

Das rechtliche Gehör des ordnungsgemäß geladenen Säumigen wird dadurch, daß der Gegner seinen Standpunkt mündlich vortragen kann, so wenig beeinträchtigt, wie das im Falle des § 618 Abs. 4 ZPO der Fall ist. Umgekehrt wird vielmehr der erschienenen Partei das rechtliche Gehör versagt, wenn sie wegen der Säumnis der ordnungsgemäß geladenen anderen Partei nicht zum Vortrag in der mündlichen Verhandlung zugelassen wird. Damit ist nicht gesagt, daß auf Grund der einseitigen Verhandlung ein Urteil gegen den Säumigen ergehen kann, wenn in dieser Verhandlung neue Tatsachen vorgetragen worden sind, zu denen er noch nicht Stellung nehmen konnte. An der von dem Senat in dem Urteil vom 6. Dezember 1957 IV ZR 266/57 (RzW 1958, 116) vertretenen Auffassung ist deshalb festzuhalten.

2. Gleichwohl ist die Rüge in der vorliegenden Sache unbegründet.

Die Versagung des rechtlichen Gehörs stellt keinen absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 551 ZPO dar; vielmehr kann sie im Revisionsverfahren zur Aufhebung des mit der Revision angefochtenen Urteils nur führen, wenn dieses Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht oder beruhen kann. Die Revisionsbegründung muß erkennen lassen, daß das der Fall sei (BGHZ 27, 163, 169, dazu Anmerkung Pagendarm LM ZPO - Allgemeines Nr. 2 unter 10).

In der Revisionsbegründung ist jedoch nicht angegeben worden, daß der Vertreter des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, wenn er zum Sachvortrag zugelassen worden wäre, in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht neue Gesichtspunkte

geltend gemacht und etwas anderes vorgetragen hätte, als dem Berufungsgericht bereits aus der ihm vorliegenden schriftlichen Berufungsbegründung bekannt war. Dafür, daß er bei einem mündlichen Vortrag hier dem Gericht nichts wesentlich Neues unterbreitet hätte, spricht auch der Inhalt der innerhalb der Revisionsfrist eingereichten Revisionsbegründung, die sich in denselben Gedankengängen wie die Berufungsbegründung bewegt. Später erst hat die Revision auf Grund eines Urteils des erkennenden Senats vom 13. März 1959 auf neue rechtliche Gesichtspunkte aufmerksam gemacht; dieses Urteil hatte aber, da es erst später erlassen ist, in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch nicht berücksichtigt werden können.

Unter diesen Umständen ist nicht dargetan, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtzulassung des beklagten Landes zum Sachvortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht beruht.

II.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht das von dem Landgericht erlassene Feststellungsurteil als solches bestätigt hat, obwohl die Klägerin auf Leistung geklagt hat, denn das Urteil des Landgerichts ist nur von dem beklagten Land angegriffen worden, und dieses ist dadurch, daß auf Feststellung statt auf Leistung erkannt worden ist, nicht beschwert.

III.

In der Sache selbst kann die angefochtene Entscheidung jedoch nicht aufrechterhalten werden.

1. Der Tod des Ehemanns der Klägerin, der erfolgt ist, während der Rechtsstreit im Berufungsrechtszug anhängig war, ohne daß das Berufungsgericht noch von ihm Kenntnis erhalten hat, darf bei der hier gegebenen Sachlage weder in verfahrensrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht unbeachtet gelassen werden.

a) Anstelle des Verstorbenen ist die Klägerin als seine Erbin in den Rechtsstreit eingetreten. Als solche kann sie jedoch das Rentenrecht ihres Ehemanns nicht weiter verfolgen. Denn wenn der aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte Verfolgte nach der Ausübung des in § 81 BEG vorgesehenen Rentenwahlrechts, aber vor der rechtskräftigen Entscheidung darüber, ob ihm die Rente zusteht, gestorben ist, so kommt die Zuerkennung einer Rente für die Zeit bis zu seinem Tode nicht in Betracht. Der Rentenanspruch des Verstorbenen ist dann auch nicht etwa in dem bis zu seinem Tode bestehenden Umfang auf seine Erben übergegangen. Das scheitert schon daran, daß für den nach § 82 BEG maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung, in dem der Verfolgte nicht mehr lebt, das Vorhandensein einer ausreichenden Lebensgrundlage in seiner Person nicht festgestellt werden kann. In diesem Falle sind die Vorschriften des § 86 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BEG entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, daß die Witwe des Verfolgten das Wahlrecht nicht mehr ausüben kann, da das schon der Verfolgte selbst getan hat (van Dam/Loos BEG § 85 Anm. 2, § 86 Anm. 9). Die Witwe, sofern sie ebenfalls verfolgt oder von der Verfolgung mitbetroffen ist, und die Kinder, für die nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, haben dann also die in § 86 Abs. 3, 4 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 bis 3 BEG vorgesehenen Rechte, sofern die weiteren nach dem Gesetz dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen,

insbesondere in der Person des Verstorbenen vor seinem Tode diejenigen des § 82 BEG gegeben gewesen sind.

Dieses Rentenrecht der Witwe und der Kinder ist gleichsam das entsprechend umgestaltete Rentenrecht, das der Verfolgte selbst gehabt hätte, wenn noch zu seinen Lebzeiten darüber entschieden worden wäre. Die Witwe und die Kinder sind insoweit Sonderrechtsnachfolger. Jedenfalls dann, wenn die Witwe gleichzeitig die Alleinerbin ist, kann sie die ihr nach § 86 Abs. 3, 4 BEG zustehenden Rechte in dem Rechtsstreit geltend machen, in den sie als Gesamtrechtsnachfolgerin ihres Ehemanns eingetreten ist. Ein neues Bescheides der Entschädigungsbehörde bedarf es nicht, und eine Klageänderung liegt nicht vor (§ 268 Nr. 3 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG). Es wäre mit dem Gebot, die Entschädigungsverfahren beschleunigt durchzuführen (§ 179 Abs. 1 BEG), nicht zu vereinbaren, wenn in solchem Fall die Witwe in ihrer Eigenschaft als Erbin den anhängigen Rechtsstreit nur wegen der Kosten zu Ende führen und wegen ihrer eigenen Rente ein selbständiges Entschädigungsverfahren anhängig machen müßte. Ob auch gegebenenfalls die Kinder neben der Witwe in den anhängigen Rechtsstreit eintreten können, um in ihm ebenfalls ihre in § 86 Abs. 3 BEG vorgesehenen Rechte geltend zu machen, braucht bei dem derzeitigen Stand des Prozesses nicht entschieden zu werden, da nicht feststeht, ob überhaupt rentenberechtigte Kinder des kurz vor der Vollendung des 65. Lebensjahres verstorbenen Verfolgten vorhanden sind. Es kann auch dahinstehen, wie sich die verfahrensrechtliche Lage gestaltet, wenn der oder die Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen nicht zu dem Kreis der nach § 86 Abs. 3 BEG berechtigten Personen gehören. Bemerkt sei nur, daß jedenfalls nicht die Witwe und die

Kinder als solche, sondern nur die Erben von der Gegenpartei zur Fortsetzung des Prozesses, in dem aber eine Zuerkennung der Rente für die Erben in dieser Eigenschaft nicht in Betracht kommt, gezwungen werden können.

b) In dem Prozeß, in den die Witwe und Alleinerbin des Verstorbenen nach dessen Tod als Partei eingetreten ist, muß die Tatsache des Todes von dem Revisionsgericht bei der Prüfung der materiellen Rechtslage berücksichtigt werden, wenn auch das Berufungsgericht diese Tatsache nicht festgestellt hat. Denn der Rentenanspruch, den der Ehemann der Klägerin geltend gemacht hat, konnte dem Verfolgten nur zugesprochen werden, solange er lebte; es wäre aber ein Widerspruch in sich, wenn die nach seinem Tode eingetretene Rechtsnachfolge vom Revisionsgericht in prozessualer Hinsicht beachtet und der Rechtsnachfolger als klagende Partei anerkannt werden müßte, materiellrechtlich aber unter Umständen diesem ein Recht zuzuerkennen wäre, das nur dem Verfolgten selbst zugesprochen werden darf.

Die in Anwendung des § 82 BEG erfolgte, aber nicht rechtskräftig gewordene Feststellung eines Rentenrechts kann mithin nicht bestehen bleiben. Der Klägerin ist Gelegenheit zu geben, ihren Antrag entsprechend der neuen Sachlage zu ändern und ihren Vortrag zu ergänzen, und es bedarf dann gegebenenfalls der Prüfung, ob sie Ansprüche nach § 86 Abs. 2 bis 4 BEG hat.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

2. Erheblich für die neue Entscheidung kann also unter

anderem sein, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts nach § 82 BEG vor dem Tode des Ehemanns der Klägerin vorgelegen haben.

a) Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß dieses Recht unabhängig davon ist, wann der für die Kapitalentschädigung maßgebende Zeitraum endet. Erforderlich ist insoweit allein, daß für irgendeinen Zeitraum ein Anspruch auf eine Kapitalentschädigung bestanden hat. Das ist in dem Urteil des Senats vom 13. März 1959 IV ZR 283/58, das zur Veröffentlichung vorgesehen ist, eingehend dargelegt.

b) Falls der Ehemann der Klägerin längere Zeit vor seinem Tode wegen seines Gesundheitszustandes nicht mehr berufstätig sein konnte, würde es trotzdem so anzusehen sein, als habe er im Zeitpunkt der Entscheidung eine ausreichende Versorgung im Sinne des § 82 Satz 3 BEG gehabt, sofern er früher nachhaltig Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt hatte, die es ihm ermöglichen, bei sorgfältiger Wirtschaftsführung ausreichende Rücklagen für die Zeit seines Alters oder seiner Erwerbsunfähigkeit und für seine Angehörigen zu machen (§ 9 Abs. 1 BEG; Urteile vom 9. Juli 1958 IV ZR 89/58, RzW 1958, 369, vom 17. Dezember 1958 IV ZR 191/58, RzW 1959, 178, sowie das bereits erwähnte Urteil vom 13. März 1959 IV ZR 283/58). Soweit berufliche Rückschläge oder andere auftretende finanzielle Mehrbelastungen, insbesondere Krankheit, ihn ohne sein Verschulden gehindert haben sollten, die nötigen Rücklagen zu machen, würde das das Rentenwahlrecht jedoch nicht beeinträchtigt haben, auch wenn diese Rückschläge und Mehrbelastungen nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden können; denn das Rentenwahlrecht hängt allein davon ab, daß die

ausreichende Lebensgrundlage in dem maßgebenden Zeitpunkt, hier also vor dem Tode, nicht gesichert war. Fehlt es daran, so ist es gleichgültig, worauf das zurückzuführen ist, außer wenn der Verfolgte es schuldhaft versäumt hat, die Versorgung sicherzustellen.

c) Die Einstufung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin in eine vergleichbare Beamtengruppe, die lediglich eine Grundlage für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs darstellt, wird das Berufungsgericht ohne Bindung an die von dem Landgericht vorgenommene Einstufung vorzunehmen haben.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim